

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 52/13 B

L 11 AL 162/11 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 AL 258/03 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2013 durch den Richter Dr. Leitherer als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Fichte und die Richterin Siefert beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. März 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 2 Es kann dahinstehen, ob mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend geregelten Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet werden könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Prüfung, ob PKH für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen ist, nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, wenn die Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht (LSG) unterliegen muss (*stRspr*, vgl ua BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; SozR 4-1500 § 73a Nr 2; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Von fehlender Erfolgsaussicht in diesem Sinne ist im vorliegenden Fall auszugehen.
- 3 Gegenstand des Verfahrens ist der Beschluss vom 21.3.2013, mit dem das LSG die Klage auf Wiederaufnahme des durch Urteil vom 4.7.2007 abgeschlossenen Berufungsverfahrens mit dem Aktenzeichen L 11 AL 11/06 als unzulässig verworfen hat. Das LSG hat in dem Beschluss vom 21.3.2013 ausgeführt, der Kläger habe einen Wiederaufnahmegrund nach § 580 Nr 8 ZPO (Restitutionsklage wegen Feststellung einer Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte <EGMR>) nicht einmal schlüssig behauptet und sein Vorbringen beziehe sich auch auf keinen sonstigen Wiederaufnahmegrund, weshalb die Wiederaufnahmeklage unzulässig sei. Diese Auffassung des LSG ist nicht zu beanstanden.
- 4 Es bedarf keines näheren Eingehens auf die Ausführungen des Klägers in seinem Schreiben vom 21.4.2013 zum Wortlaut des § 580 Nr 8 ZPO ("... eine Verletzung der Europäischen Konvention ... festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht"). Auch unter Berücksichtigung dieses Vorbringens ist - unabhängig von einer Feststellung des EGMR - bereits nicht ersichtlich, dass eine Verletzung der Europäischen Konvention iS des § 580 Nr 8 ZPO überhaupt vorliegen und das Urteil des LSG vom 4.7.2007 auf einer solchen Verletzung beruhen könnte. Aus dem Vortrag des Klägers in seinen dem Bundessozialgericht (BSG) vorgelegten Schreiben, das LSG habe unter Verkenntung der Rechtsprechung des BSG zu Unrecht Fahrlässigkeit bejaht und habe ihm nicht hinreichend rechtliches Gehör gewährt, ergibt sich keine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte. Den beigezogenen Akten lässt sich schon nicht entnehmen, dass das LSG im Verfahren L 11 AL 11/06 irgendein Vorbringen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen oder dass der Kläger nicht hinreichend Gelegenheit gehabt hätte, sich zur Sache zu äußern. Der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs ver-



pflichtet die Gerichte nicht dazu, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen (*vgl. ua BVerfG NZS 2010, 497*).

- 5 Auch sonst ist nach Aktenlage unter Einbeziehung des Vorbringens des Klägers gegenüber dem BSG nicht ersichtlich, dass ein Wiederaufnahmegrund nach den Vorschriften des SGG bzw der ZPO vorliegen könnte. Der Senat geht deshalb davon aus, dass der Kläger mit seinem Begehren unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zum Erfolg kommen kann.
- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 7 Die vom Kläger selbst sinngemäß eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§ 73 Abs 4 SGG) entspricht.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

